

Regelungen zur zulässigen Personenzahl / max. Größe der Trainings- / Wettkampfgruppen für die Sportstätten / Sporthallen

Grundlage für die Regelungen zur zulässigen Personenzahl / max. Größe der Trainings- / Wettkampfgruppen in dieser Anlage ist jeweils die aktuell geltende Fassung der schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Für den Trainingsbetrieb u. Wettkämpfe im Außenbereich gelten folgende Regelungen im Kinder- u. Jugendbereich und im Erwachsenenbereich:

- Die gemeinsame Sportausübung kann in beliebig großen Gruppen erfolgen; dabei ist ein Körperkontakt zulässig.
- Für Sportler*innen im Außenbereich gilt ebenfalls bei Nutzung der Duschen/Umkleide im Innenbereich die **2G plus-Regelung**.

Für den Trainingsbetrieb und Wettkämpfe innerhalb geschlossener Räume / in den Sporthallen gelten folgende Regelungen im Erwachsenenbereich und im Kinder- u. Jugendbereich:

- Es dürfen nur folgende asymptomatische Personen als Teilnehmer*innen zur Sportausübung u. -anleitung eingelassen werden (**2G plus-Regelung**):
 - ~ vollständig geimpfte oder genesene Personen mit einem auf sie ausgestellten Impf- bzw. Genesenenausweis und zusätzlich einem aktuellen Testnachweis; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist (geboostert).
 - ~ Kinder bis zur Einschulung ohne Testnachweis;
 - ~ Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Schulbescheinigung nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden;
 - ~ Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, und negativ getestet sind.
 - ~ Sorge- oder Umgangsberechtigte, die geimpft, genesen oder getestet sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
 - ~ Personen, die negativ getestet sind und bei denen der Einlass zu beruflichen (Ehrenamtliche Tätigkeit, auch gegen Aufwandsentschädigung, zählt nicht!), geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken erfolgt, wenn sie in Bereichen mit Publikumsverkehr eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.
- Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell keine typischen Symptome (z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- u. Geschmacksverlust) oder sonstigen Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 vorliegen.
- Teilnehmer*innen schließt folgende Personengruppen ein: Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanager*innen, Freiwilligendienstleister; Wettkampfleitung, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer*innen und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Führerschein) überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist. Zudem ist der QR-Code, sofern er verwendet wird, durch die verantwortlichen Personen mittels CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen.
- Die gemeinsame Sportausübung kann in beliebig großen Gruppen erfolgen; dabei ist ein Körperkontakt zulässig.

Diese Regelungen gelten in den Sporthallen für jeden einzelnen Raum. Als separate Räume gelten in den Hallen dabei auch die Bereiche (Hallenteile), die durch fest installierte Vorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, getrennt werden können (bloße Stellwände oder Ähnliches reichen nicht aus!).

Für Wettkampf- / Sportveranstaltungen mit mehr als 25 Personen
(Teilnehmer*innen + Zuschauer*innen) innerhalb geschlossener Räume bzw. 50 Personen außerhalb geschlossener Räume sind jeweils separate Hygienekonzepte unter Beachtung der Bestimmungen der aktuellen LVO (insbesondere §§ 3 – 5) zu erstellen, die auf den Regelungen aus diesem Vereinskonzert für den Trainingsbetrieb u. Wettkampf-/Spielbetrieb basieren und diese im erforderlichen Umfang anpassen bzw. ergänzen (z. B. zur Begrenzung der Personenzahl; Regelung der Besucherströme; Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden, u. Sanitäreinrichtungen; regelmäßigen Lüftung von Innenräumen; etc.).

Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.

Veranstaltungen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Innerhalb geschlossener Räume haben alle Teilnehmer*innen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Gäste dieser Veranstaltungen ist jeweils ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Registrierung durch die Gäste ist freiwillig.

Regelungen für Zuschauer*innen beim Training oder Sportwettbewerben:
Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur asymptomatische geimpfte oder genesene Personen (**2G-Regelung**) eingelassen werden (zugelassene Ausnahmen: s. Regelungen für den Trainingsbetrieb!).

Testpflicht / Vorlage negativer Testergebnisse / Verantwortung für die Kontrolle:

- Gültig sind Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) u. PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.
- Gültig sind Selbsttests, wenn der Test vor Ort unter Aufsicht von dafür eingeteilten Personen des Vereins durchgeführt wird. Ob diese Option des Testnachweises aufgrund des damit verbundenen Aufwands angeboten wird, entscheiden die Verantwortlichen für die jeweilige Trainings- oder Wettkampfveranstaltung.
- Keine Testpflicht besteht für Kinder bis zur Einschulung.

- Eine Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler*innen, die mit einer Schulbescheinigung ihre regelmäßige Testung nachweisen können (Basis: Musterbescheinigung des Bildungsministeriums).
- Sofern Teilnehmende einen Test oder eine Immunisierung nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus. Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.
- Verantwortlich für die Kontrolle der Test- u. Immunisierungsnachweise vor Betreten der Sporthallen durch die Teilnehmer*innen und ggf. Zuschauer*innen ist die verantwortliche Person für die jeweilige Trainings- oder Wettkampfveranstaltung (z. B. Trainer*in, Übungsleiter*in, Mannschaftsführer*in, Wettkampfleiter*in, etc.).
- In der Verantwortung der/des jeweiligen Abteilungsleiter(s)*in für die Sportart liegt es, dass nur Personen mit einem eigenen 2G plus Status und entsprechenden Test- oder Immunisierungsnachweisen als verantwortliche Personen für Trainingseinheiten oder Wettkampfveranstaltungen eingesetzt werden.

Vollständig geimpft / genesen:

Als geimpft gilt, wessen letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt und dies durch Vorlage eines Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises belegen kann.

Als genesen gilt, wessen Infektion, die durch einen positiven PCR-Test mit Datumsangabe nachgewiesen wurde, zwischen 28 Tagen u. max. 6 Monaten zurück liegt. Der Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen werden.